

## Erweiterung der Vertretungsbefugnis

Beigesteuert von  
Freitag, 30. November 2001

Ermächtigt die Gemeinschaftsordnung den Verwalter ausdrücklich nur, die Gemeinschaft in bestimmten Fällen zu vertreten, so kann diese Befugnis nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss erweitert werden. (OLG Kärnten, Beschluss vom 21.11.2001, 16 Wx 185/01)